

Neue Aargauer Zeitung

Zweites Blatt.

Zur Frage einer Einheitsstrafe.

Die Konferenz der Vorsteher schweizerischer Straf-, Zwangsarbeits- und Zwangs-erziehungsanstalten behandelte in Basel die Frage der Einheitsstrafe. Das Problem wurde von Direktor Kellerhals-Wigwil und Staatsanwalt Dr. Ludwig-Basel vom praktisch-sozialen, juristisch-humanitären und politischen Standpunkt aus besprochen, nachdem Nationalrat Stuber-Solothurn einleitend die Geschichte und Entwicklung der schweizerischen Strafanstalten geschildert hatte und für die Verschmelzung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe zur Einheitsstrafe eingetreten war.

Auch Direktor Kellerhals empfahl die Abschaffung der heutigen Trennung der Strafarten. Er betonte, daß durch die Einführung der Einheitsstrafe nur das gesetzlich sanktioniert würde, was in der Praxis schon lange gehandhabt werde. Die individuelle, vom Vorsteher der Anstalt zu bestimmende Behandlung der Gefangenen sei durchaus zu empfehlen. Die Länge der Strafe und die dem Gefangenen gewährten Vergünstigungen (Blumen, Lektüre, Korrespondenz, Besuche) seien hinreichend, um schwere Verbrechen und leichtere Vergehen gebührend zu unterscheiden. Um zu vermeiden, daß bisher unbescholtene, jüngere Leute für ihr Leben mit dem Makel der Strafanstalt behaftet werden, empfiehlt er die Gründung von Arbeitserziehungsanstalten. Die Strafe soll nicht Sühne, sondern Besserung sein. Die Gefangenen sind ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen, um sie in den Stand zu setzen, sich nach der Freilassung ihren Unterhalt zu verdienen.

Staatsanwalt Dr. Ludwig betonte als Korreferent den Wert der qualitativen Abstufung der Strafe für den armen Leichtverbrecher. Durch diese Abstufung kann dieser sich ein relatives Niveau bewahren, während er dieser Möglichkeit verlustig geht, wenn ihn schon sein erstes Verbrechen ins Zuchthaus bringt. Die Strafe ist Sühne, und ihr Zweck besteht darin, daß durch die Beugung des Verbrechers unter den Rechtszwang rechtliche Vergeltung für den schuldhaft begangenen Rechtsbruch geschaffen wird. Für die Bemessung des Strafmaßes ist die Schwere des Verbrechens entscheidend, obwohl sich keine feste Proportion zwischen

Schuld und Sühne bestimmen läßt. Die Bestimmung der Strafe nach Art und Dauer kommt allein dem Richter zu; der Anstaltsvorsteher ist nur Urteilsvollstreckter. Beim Volke, für das der Vergeltungsgedanke von großer Bedeutung ist, verkörpert die Zuchthausstrafe ein Deklassement; es hegt eine tiefe Abscheu gegen die Strafanstalt. Das Einheitsgesetz würde diese wertvolle Abneigung verflachen. Es wäre viel wünschbarer, den Unterschied zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe zu erhöhen, anstatt ihn zu verwischen.

In der Diskussion warnte Prof. Dr. Delaquis, der Vertreter des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern, vor der Uebertreibung der Einheitsstrafe als auch vor der Auffassung, daß Strafe nur Sühne sein soll. Strafe ist allerdings Vergeltung; aber ihr Hauptzweck ist die Besserung des Verbrechers, der nach dem italienischen Rechtsgelehrten Ferri eher als krank zu bewerten ist. Die Einheitsstrafe ist ein praktisches Problem, das mit den Grundfragen des Strafwesens nichts zu tun hat. Ihr Kern liegt in der Frage der Trennung oder Nichttrennung der Anstaltsgebäude. In der welschen Schweiz ist die Stimmung für die Einheitsstrafe sehr gering. Referendumpolitische Gründe sollten von der Einführung der Einheitsstrafe abhalten. Direktor Favre von Aarau legte Wert auf die strenge Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen und fürchtet, die Einführung der Einheitsstrafe werde den Gegnern der eidgenössischen Strafgesetzgebung eine wirksame Waffe in die Hand geben. Dr. Hajzer-Mengendorf peroriert die Einheitsstrafe geschichtlich bis ins Jahr 1874, da ein erster Entwurf in Frankreich verworfen wurde. Vorsteher Gasser-St. Gallen führte aus, daß St. Gallen die Einheitsstrafe in dem Sinne besitze, indem es zu Zuchthaus, Zwangsarbeit oder Gefängnis verurteilte Erwachsene, sowie auch Minderjährige in der gleichen Anstalt vereinigt. So spricht der Volksmund nur vom Zuchthaus. Trotzdem werden Unterschiede gemacht. Die Gefängnissträflinge dürfen ihren Schnurrbart wachsen lassen, die Insassen der Zwangsanstalt tragen blaue Kleider und die des Zuchthausbes braune, alles unter dem gleichen Dache.

Schließlich äußerte sich noch Prof. Dr. Zürcher-Zürich dahin, die Differenzierung der Freiheitsstrafe haben den Charakteranlagen der Sträflinge zu entsprechen. Die Einteilung in kurzfristige Warnungsstrafen, Erziehungsstrafen und Verwahrung in

Sicherheitsanstalten liege sehr nahe. Dem Volke dürften die Stufen auf dem abschüssigen Boden zum Abgrunde nicht geraubt werden.

Die Konferenz nahm über die Frage der Einheitsstrafe keine Abstimmung vor.